

Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan "Reisenen"

Maßgebender Lageplan vom 14. 3. 1978 und 13.11.1979

1.) Planungsrechtliche Festsetzungen

- |   |   |
|---|---|
| 1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung<br>(§ 22 Bau N VO) | gemäß den Eintragungen im Lageplan  |
| 1.2. Bauweise<br>(§ 22 Bau N VO)                          | gemäß den Eintragungen im Lageplan offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäuser |
| 1.3. Garagen<br>(§ 21 a Bau N VO)<br>(§ 9 (1) BBauG)      | sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.                 |

2.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| 2.1. Sichtfelder<br>(§ 9 (1) BBauG) | Die im Lageplan festgelegten Sichtfelder an den Straßeneinmündungen müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung und Einfriedigung von mehr als 0,80 m über Fahrbahn freigehalten werden. |
| 2.2. Dachform<br>(§ 111 (1) LBO)    | als Sattel-, Walm-, oder Zeltdach Kniestock bis max. 0,50 m zulässig  |
| 2.3. Einfriedigungen                | Möglichst in Form von Anpflanzungen insgesamt jedoch nicht höher als 1,1m   |